

Mittwoch, 5. September 2001

(Empfehlung 3)

- fordert den Rat auf, einen Rahmenbeschluss anzunehmen, mit dem Maßnahmen festgelegt werden, die die Ausführung eines „europäischen Fahndungs- und Haftbefehls“ zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen der Aktionen gegen das Verbrechen, sei es organisiert oder nicht, des Menschenhandels und der Verbrechen an Kindern, des illegalen Handels mit Drogen und Waffen, der Korruption und des Betrugs regeln und garantieren, wobei im Fall der Begehung mehrerer Straftaten deren jeweilige Schwere zu berücksichtigen ist,

(Empfehlung 4)

- fordert den Rat auf, die erforderlichen rechtlichen Instrumente zu erlassen, um die nationalen Rechtsvorschriften über die Entschädigung der Opfer von terroristischen Verbrechen mehr zu vereinheitlichen,

2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat und zur Kenntnisnahme der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

2. Güterbeförderung auf der Straße und Förderung des kombinierten Verkehrs ***I (Verfahren ohne Bericht)

C5-0273/2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zwecks Verteilung der im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten (KOM(2001) 334 – C5-0273/2001 – 2001/0138(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Der Vorschlag wird gebilligt.

3. Verkehrsabkommen EG-Rumänien *** (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0268/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (8010/1/2001 – KOM(2001) 45 – C5-0317/2001 – 2001/0032(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2001) 45) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (8010/1/2001),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 71 und Artikel 93 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0317/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 226.

Mittwoch, 5. September 2001

- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0268/2001),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Rumäniens zu übermitteln.

4. Kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

A5-0281/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (2000/2323(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 1 und 6 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf Artikel 3, 5, 151 und 192 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1992 zur Lage der Künstler in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 1997 zur Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1997 zur Kohäsionspolitik und Kultur: Ein Beitrag zur Beschäftigung ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1999 zur Lage und zur Rolle der Künstler in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel 13 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0281/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Kultur – im weiten Sinne – die Grundlage darstellt, auf der die Identität der Völker begründet ist,
- B. angesichts der ihm obliegenden Verpflichtung, bei der Suche nach einer gemeinsamen kulturellen Grundlage und einer europäischen Zivilgesellschaft voranzuschreiten, die bei den Bürgern das Gefühl der Zugehörigkeit zu diesem europäischen Raum stärkt,
- C. in der Erwägung, dass eine europäische Kulturpolitik, die keineswegs Einheitlichkeit anstrebt, jedoch eine Identität bieten kann, die aus der Begegnung unterschiedlicher Kulturen erwächst, für die Entwicklung eines kollektiven europäischen Bewusstseins von entscheidender Bedeutung ist,

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.4.1992, S. 213.

⁽²⁾ ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 37.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.40.

⁽⁴⁾ ABl. C 175 vom 21.06.1999, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000.